Zeitschrift: Aarauer Neujahrsblätter
Herausgeber: Ortsbürgergemeinde Aarau
Band: 34 (1960)

Artikel: Küttigen und seine Herren im Mittelalter
Autor: Lüthi, Alfred
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-559087

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

KÜTTIGEN UND SEINE HERREN IM MITTELALTER

Der von der Aare bis zur Jura-Wasserscheide hinaufreichende Dorfbann Küttigens setzt sich aus vier Einzelräumen zusammen, denen im Süden einige zur Aare absteigende Stufen vorgelagert sind. Die erste Jurakette trennt die zwei südlichen Mulden vom Benken- und vom Staffeleggraum, die ihrerseits durch den hohen Querrücken des großen Wolfes voneinander isoliert sind. Nur die beiden Klusen gestatten von Süden her den Zugang in die Quelltrichterräume. Im Westen wird die Dorfflur durch eine schwach aufgewölbte Waldzone gegen Erlinsbach abgegrenzt, die seit dem 15. Jahrhundert immer wieder Anlaß zu Weidgangstreitigkeiten gab.

Von den beiden Juraräumen war jener am Benken ursprünglich viel wichtiger als der Staffeleggraum und geschichtlich früher faßbar. Wahrscheinlich bestand schon in römischer Zeit hinter der Benkenklus eine Siedlung; der zum Paß hinaufführende alte Hohlweg könnte demnach römisch oder aber mittelalterlich sein.

Im frühen Mittelalter wurde die Schotterterrasse von Kirchberg-Boll mit den römischen Ruinen als Siedlungs- und Wirtschaftsraum gemieden. In der fruchtbaren Lehmmulde, wo die Bäche zusammenfließen, entstanden dagegen zwei oder drei Weiler, die durch alamannische Gräber im Dorf, beim alten Schulhaus und auf Biel bezeugt sind. Jede dieser kleinen Siedlungen hatte ihren eigenen Lebensraum. Zu einem uns unbekannten Zeitpunkt entstand hier der grundherrliche Hof, dessen Inhaber ursprünglich ein alamannischer Herrenbauer gewesen sein dürfte. Die älteste urkundlich bekannte Form des Dorfnamens lautet *Chutingen*. Vermutlich handelt es sich um einen ingen-Namen, der die hochdeutsche Lautverschiebung mitmachte und daher vor dem Jahre 700 n. Chr. entstanden sein muß. Im Benkenraum entstand, wohl im 7. oder 8. Jahrhundert, eine Ausbausiedlung

namens *Rietwil*, auf die im 15. Jahrhundert der Flurname «Rietwyll» (Rütwil, heute *Riepel*) hinweist. Die benachbarten Flurnamen Wolf und Bernhalden (Berohalden) könnte man wie die gleichlautenden in Kulm aus alamannischen Namen herleiten. Eine dritte Siedlung lag in der Nähe der Einmündung des A-Baches in die Aare. Dieses Gut, ursprünglich eine Hube, wurde im Laufe der Zeit in verschiedene kleinere Güter aufgeteilt, die bis 1400 nachweisbar sind. Auch Rietwil ist um diese Zeit als Siedlung abgegangen.

Im Verlaufe der Jahrhunderte wurde das Ackerland zu knapp, so daß sich eine den Boden sinnvoll ausnutzende Organisation aufdrängte, welche die drei Zelgen und den Flurzwang ausbildete.

Meierhof und Twing Küttigen

Vermutlich wurde 1036 mit der Kirche auch der Meierhof dem Stift Beromünster vergabt; denn rechtlich gehörte die Kirche «in den Hof». Der Inhaber des letzteren, der Rechtsnachfolger des früheren Herrenhofes, war «Beamter» des Chorherrenstiftes, der Meier. Der erste urkundlich im 13. Jahrhundert erwähnte war nicht mehr freien Standes, bezeichnete er sich selber doch als Eigenmann des Stiftes. An die einstige Stellung der Meier als Freie erinnert ein Passus im Pflichtenheft, wo es heißt, die Stelle eines Meiers dürfe nur ein Freier oder ein Gotteshausmann einnehmen. Zumindest ist dies ein Hinweis darauf, daß es in Küttigen einmal Freie gegeben hat. Der Inhaber des Hofes hatte dem Stift den Fall (Abgabe beim Tode eines Hörigen an seinen Herrn) und den Ehrschatz (eine Handänderungsgebühr) zu entrichten. Eine wesentliche Pflicht bestand darin, den Hof in gutem Zustande zu erhalten und keine Grundstücke davon zu veräußern. Neben den wirtschaftlichen Belangen hatte der Meier auch die niedere Gerichtsbarkeit im Namen seiner Herren auszuüben. Konnte ein gerichtlicher Fall in Küttigen nicht erledigt

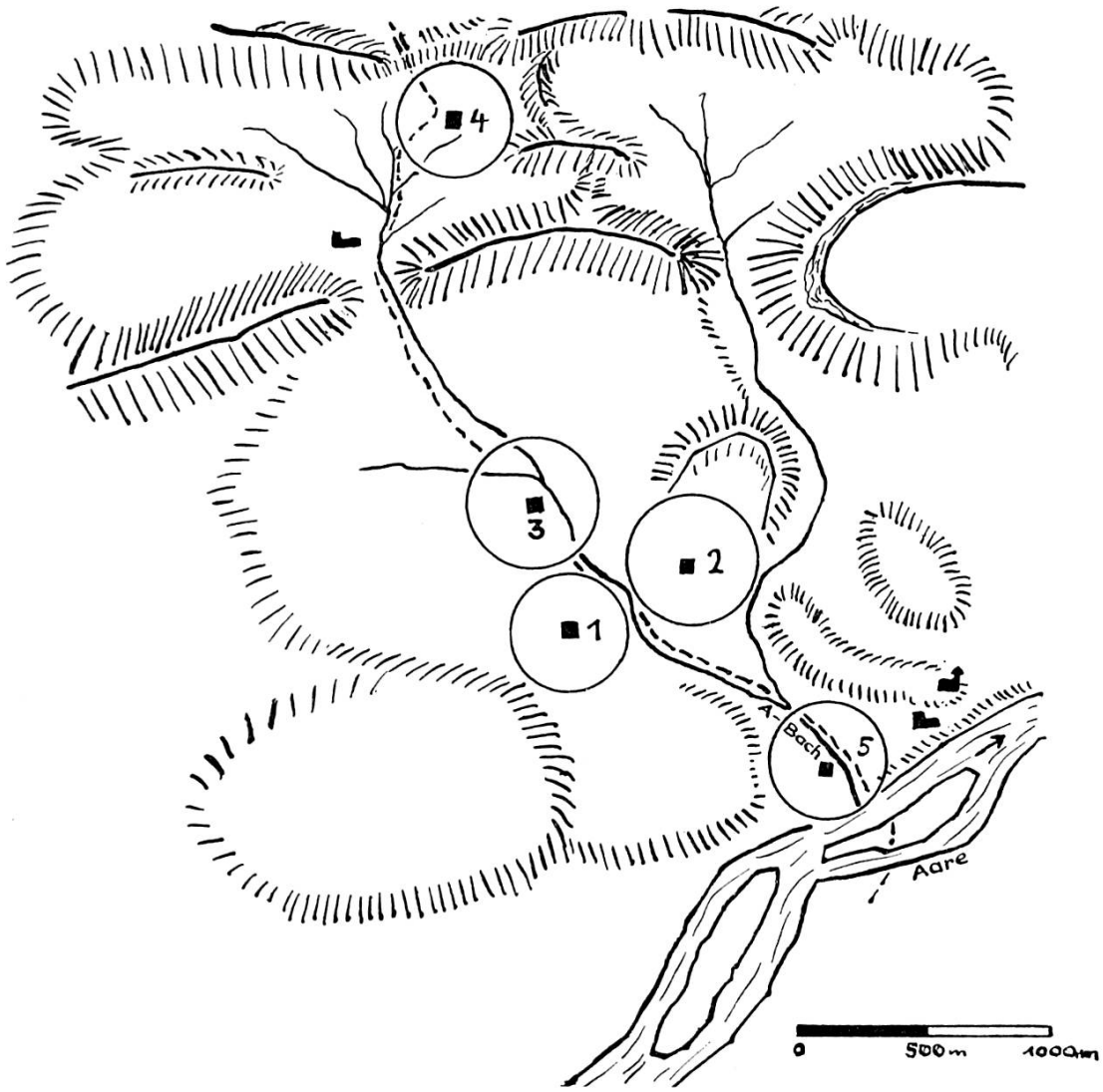

Küttigen im frühen Mittelalter

römische Ruinen

Siedlungskerne:
1, 2, 3 im Dorfraum
4 Rietwil
5 Hube zu A

Kirche Küttigen (Kirchberg)

— — — Benkenweg

werden, so bestand das Zugrecht nach den andern Höfen des Stiftes, und von da schließlich vor das Gericht zu Münster.

Wichtig war die Gerichtsbarkeit vor allem der Geldeinnahmen wegen. Von den auf dem Meierhof durchgeführten Verhandlungen entfielen zwei Drittel der Bußen aus den schweren Fällen, die ans Blut gingen, an das Stift Münster oder seinen Beamten und ein Drittel an den weltlichen Vogt. Erst nach dem Wechsel des Landesherrn im Jahre 1417 wurden die Gebührenanteile zuungunsten des Eigentümers verändert. Unter dem Drucke Berns wurden die Verhältnisse in der Weise neu geregelt, daß der Vogt und der Meier je die Hälfte der Bußen einnehmen sollten.

Kleinere Einkünfte, die dem Meier zufielen, ergaben sich daraus, daß er den Wucherstier und den Wuchereber für die Dorfbauern zu halten hatte. Ebenfalls in den Aufgabenkreis des Meiers gehörte die Instandhaltung des Dorfzaunes, des Etters, mit den drei kleinen Toren, Ester genannt, wie auch die Aufsicht über den das Ackerland gegen die Allmende («Gemeinwerch») abgrenzenden Friedhag. Auch der Einzug der Zinsen und Zehnten war ihm übertragen.

Der Meier war nicht nur herrschaftlicher Beamter, sondern wirtschaftliches Dorfoberhaupt; mit den sogenannten Vierern bildete er die Dorfbehörde.

Der erste uns bekannte Meier ist C(onrad), villicus de Kuttingen, der in einer gerichtlichen Einvernahme 1255 über die durch Graf Hartmann d. J. von Kiburg und dessen Untervogt, Arnold von Richensee, ausgeübten Schäden am Stiftsgut aussagte. 1278 lernen wir einen Meier namens Walter, Eigenmann des Stiftes, kennen, dessen Söhne zu bedeutendem Ansehen gelangten. Von da weg ist eine fortlaufende Kette der Inhaber des Meieramtes bis in die Neuzeit hinein erhalten. Wir können den Aufstieg des herrschaftlichen Beamten in den ritterbürtigen Stand mit eigenem Siegel verfolgen, wie auch nachher wieder den Abstieg von Amt und Familie am Ende des Mittelalters. Entsprechend seiner Bedeutung wohnte der Meier seit dem Ende des 12. Jahrhunderts in einem ansehnlichen Burgturm, dessen 1,8 Meter dicke Mauern

eine gewaltige Menge Material erforderten, die aus einiger Entfernung beschafft werden mußte; denn in der Nähe gab es nur Lehm und Sandstein. Die Bausteine stammen – wie eine petrographische Untersuchung ergeben hat – vom Steinbruch der Asper Klus, vom Benker Joch und aus eiszeitlichen Ablagerungen. Ferner holte man behauene Steine der einstigen römischen Villa bei Kirchberg. Während des ganzen Mittelalters war der Meierturm das einzige Steinhaus im Dorf.

Anfänglich war die Erschließung von neuem Ackerland der Einzelinitiative überlassen; mit der Verknappung des bebaubaren Landes infolge der Bevölkerungszunahme wurde eine organisierte Bewirtschaftung des Gemeindelandes notwendig. Im Kern der Gemeinde lag das bewirtschaftete Land, gegen die Dorfmark hin folgte ein mehr oder weniger breiter Waldstreifen, der als Weideland jeweils von beiden Seiten der Dorfgrenzen genutzt wurde. Ein Friedhag grenzte das Ackerland gegen die Allmendweide ab, die in Küttigen «Gemeinwerch» genannt wurde. So konnte das Vieh beispielsweise von Benken bis an den Küttiger Friedhag weiden, der sich am Südfuß des Passes befand, während es umgekehrt den Küttigern gestattet war, ihr Vieh nach Norden über die Wasserscheide zu treiben. Der als Weide genutzte Waldgürtel war vor allem Landreserve, und erst, als durch den Rodungsausbau der Waldbestand bedenklich zurückging, entstand das Bedürfnis nach genau festgelegten Grenzen. Allgemein ging man bei der Grenzziehung davon aus, daß sie mit der Wasserscheide übereinstimmte oder nach damaligem Ausdruck, «wohin der Schnee schmilzet». Die Markierung durch Steine wird urkundlich seit 1509 erwähnt. Wenn auch das mittelalterliche Quellenmaterial spärlich ist, können wir uns doch einigermaßen ein Bild von der Entwicklung der Küttiger Dorfflur machen. Im Verlauf des Hochmittelalters waren die kleinen Siedlungen Küttigen, Rietwil und A derart erweitert worden, daß sie zusammenwuchsen und zu einer Wirtschaftseinheit verschmolzen. Vermutlich um 1100, vor der endgültigen Ausbildung der Allmendhoheit durch den Grundherrn des Dorfes, der

die Twinggewalt in den Händen hatte, wurde das Tälchen zwischen Egghübel und Fluhwald erschlossen. Der Rechtsgrund, der diese Rodung und Hofbildung ermöglichte, ist unbekannt. Der neue Güterkomplex hatte, wie ursprünglich Rietwil und A, eine eigene Flurorganisation, die im 16. und 17. Jahrhundert urkundlich erkennbar wird. Die Inhaber dieses «Steckhofes» werden im 16. Jahrhundert «Meier von Horen» und die geschlossene Ackerflur «Horenbann» genannt. Noch 1565 bestand der große Hof außer einigen Streugütern, die vermutlich spätere Erwerbungen waren, aus einer Acker- und Weidefläche von 55 ha und der ansehnlichen Waldreserve von etwa der gleichen Größe.

Eine Rodung der Kienberger erhellt die Geschichte des Dorfes in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts, anläßlich des Burgenbaues auf dem Felskopf ob der Benker Klus. Der Meier, als Inhaber der Twing- und Bannkompetenz, klagte namens des Stiftes Münster, die Ritter von Kienberg hätten aus dem Gemeinwerch Holz geschlagen, Gräben gezogen, Frondienste erpreßt und eine Burg erbaut. Der sich daraus entspinnende Prozeß dauerte über drei Jahre und führte schließlich zu einem Ausgleich. Westlich der Benkenstraße konnten die Kienberger ungeschoren roden, wie sich aus den Flurnamen ergibt: Hau hinter der Burg, Herrenmatte.

Spätestens gegen die Mitte des 14. Jahrhunderts wurde die Ackerflur des Dorfes durch eine umfassende Rodungsaktion, die unter der Leitung des Meiers stand, erweitert. Um das ältere Ackerland wurde ein eigentlicher Ring von neuem Ackerland gelegt. Eine Urkunde von 1373 benennt die dem Anbau neuerschlossenen Gebiete, doch sind nicht mehr alle Flurnamen mit Sicherheit zu lokalisieren. Folgende aber stehen fest: Rombach, vor und hinter Eich, Bannbühl (banbůl = Biel?), Egghübel (an dem Egge) und – erstaunlicherweise – «auf dem Homberg». Noch wenige Jahrzehnte vorher hatte der Höhenzug Homberg–Gislifluh nur Berg ze Baldern geheißen.

Die neugewonnenen Ackerflächen dienten teilweise dem Weinbau; auch sie unterstanden dem Flurzwang und waren zehnt-

pflichtig, was zu einem schweren Kompetenzstreit zwischen dem Kirchherrn und dem Meier führte. Diesem wurde vorgeworfen, er habe während 20 Jahren die Zehnten, die dem Inhaber der Kirche zuständen, für sich usurpiert.

Leider sind wir nicht über den ganzen daraus resultierenden Prozeß unterrichtet, doch zeigt sich, wie sicher und stark sich der Meier gefühlt haben muß. Der Kirchherr von Kirchberg, Heinrich v. St. Ursanne, Chorherr zu Schönenwerd und Domherr zu Basel, der vermutlich nicht hier residierte, sondern sich durch einen Vikar vertreten ließ, beanspruchte die Zehnten des neugerodeten Landes für sich. Der Meier wurde nicht in allen Teilen als schuldig befunden; denn von den ursprünglichen Ersatzforderungen mußte er nur die Hälfte erstatten. Der Prozeß führte zum Entscheid, daß für alle Zeiten neugerodetes Land an den Kirchherrn zehntpflichtig sei, und nicht an den Meier. Wahrscheinlich hatte letzterer mit den Dorfgenossen die Rodung durchgeführt und die Zehnten als «Belohnung» für sich und die andern Beteiligten in Anspruch genommen. Das Kirchenrecht war mit den tatsächlichen Verhältnissen in Widerspruch geraten.

In der bisherigen Entwicklung des Dorfes war der Staffeleggraum völlig übergangen worden. Die Schuppenzone zwischen Asper Klus, Wolf, Staffelegg und östlicher Rosmaregg war ein unwirtliches Gebiet mit steilen Schichtköpfen und tonigen Mulden, das wenig anziehend wirken mochte. Erst 1495 trat es ins Blickfeld der Geschichte. Die Leute des an Einkünften armen Stiftes St. Martin zu Rheinfelden hatten nämlich zuvor in diesem Gebiete gerodet; für sie war es immerhin die Südseite des Jura. Mit dem Vordringen über die Wasserscheide überschritten sie jedoch die Küttiger Banngrenze. So entstand mit dessen Twingherrn ein Streit, der durch einen eigenartigen schiedsgerichtlichen Entscheid beigelegt wurde: Inskünftig sollten zwei Drittel der Zehnten aus dem strittigen Gebiet, Büren, dem Eindringling, St. Martin, zufallen, und nur ein Drittel dem Stift Münster. Solange diese Landreserve nicht unter dem Pflug gelegen hatte, warf sie nichts ab und wurde höchstens als Weide genutzt. Mit dem Einbezug

des Staffeleggraumes war der ganze Küttiger Bann wirtschaftlich erschlossen, und es blieben nur noch kleine Landstücke, die gerodet werden konnten, vor allem sogenannte «Ägerten», Äcker, die infolge der Auslaugung des Bodens wieder dem Wildwuchs überlassen worden waren und nun erneut bebaut wurden, besonders deshalb, weil sie auch unbebaut zins- und zehntpflichtig waren (wie zum Beispiel der Egghübel im 18. Jahrhundert). Die Lage der drei Küttiger Zelgen, aus denen heraus der gesamte Wirtschaftsraum des Dorfes wuchs, erfahren wir durch eine zufällige Notiz im Schönenwerder Zinsbuch von 1432. Die erste Zelg war am «*Ackerberg*» gelegen, die zweite «*auf Bonland*», und die dritte war die «*Zelge am Rhein*».

Grundherren und Bauern

Der Meierhof umfaßte im 13. Jahrhundert 6 Güter, die bald als Huben, bald als Schupposen bezeichnet wurden. Sowohl der darin enthaltene Meierhof im engeren Sinne wie auch die fünf von ihm abhängigen Güter waren grundzinspflichtig. Zu Beginn des 14. Jahrhunderts wurden fast alle von zwei Inhabern bewirtschaftet, was auf die Zerteilung der einst großen Güter hinweist. Im späteren Mittelalter wurden sie immer weiter unterteilt und die Splitter zu neuen Hofeinheiten vereinigt. Auch freies Eigen konnte auf diese Weise mit Lehensland zu neuen Hofeinheiten zusammengefügt werden. Die Einzelparzellen, die verstreut in den drei Zelgen lagen, waren oft so klein, daß sich ihre Bewirtschaftung kaum lohnte. Ein Hof bestand anfangs des 16. Jahrhunderts aus 21 bis 52 Grundstücken und -stücklein. Auch der Meierhof wurde seit früher Zeit immer wieder geteilt, manchmal sogar in Viertel, und Beromünster hatte alle Mühe, die Einheit des Hofes wieder herzustellen. Im Laufe des 14. Jahrhunderts sank der Grundzins des Hofes beträchtlich, von 35 Malter auf deren 14. Die übrigen Abgaben sind in der Urkunde von 1382

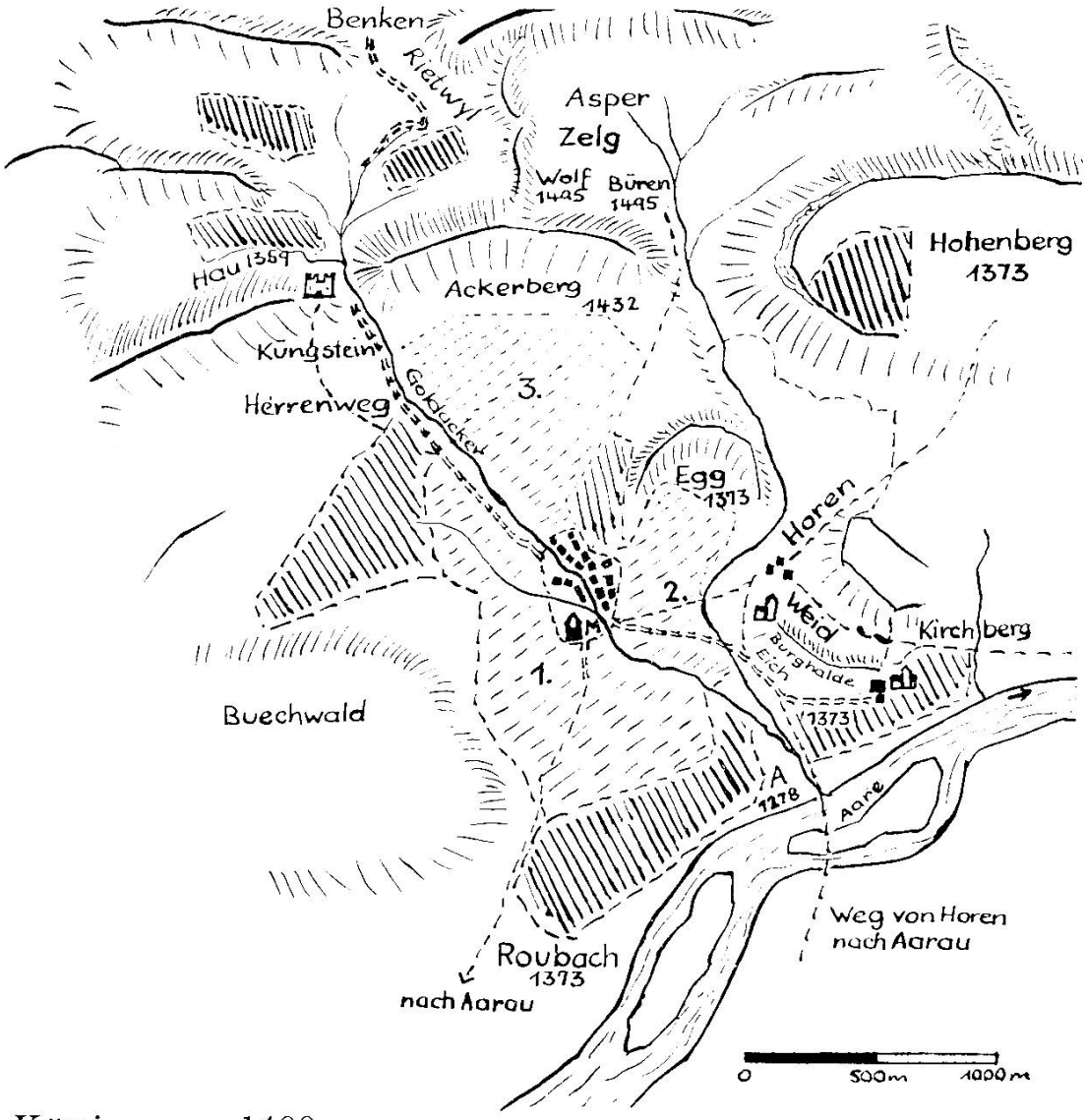

Küttigen um 1400

Ackerland der 3 Zelgen

Vor 1350: 1. Zelg am Rhein
2. Zelga Bonland
3. Zelga Ackerberg

Rodungen des 14. Jahrhunderts, vom Friedhag umschlossen
Die übrigen Teile gehören zum Gemeinwerch
Der Hof Horen liegt außerhalb der dörflichen Flurorganisation

= = – Wege

Dorf im Etter; Öffnungen (Ester): unten im Dorf
auf Biel
in der Hofgaß im Berg

M Meierhof

gar nicht mehr erwähnt. Die einstigen Hofgüter umfaßten 190 Jucharten Acker- und Mattland, also etwa 60 ha. Nicht eingerechnet ist die Allmende, über deren Ausmaß Angaben fehlen. Die Zinse der Teilgüter zeigen in ihrem gegenseitigen Verhältnis, daß sie Bruchteile eines einstigen Großhofes sind. Deutlich ist dies vor allem aus der Kornabgabe ersichtlich: Außer dem Meierhof mit 23 ha, der 4 Malter Kornzins abwarf, hatten 4 Güter 17 Viertel und zwei Güter 8½ Viertel Korn zu entrichten. Bis 1551 wurde der Zins des Hofes nochmals gesenkt auf 5 Malter und ein Viertel.

Der nächst Münster bedeutendste Grundherr in Küttigen war das Chorherrenstift Schönenwerd. 1308 entrichteten 10½ Schupposen Zinse an das Stift, wobei nicht auszumachen ist, bei welchen es sich um Eigengut und bei welchen nur um Rentzinse handelte.

Aus einer Urkunde von 1377 erfahren wir, daß die Ritter von Kienberg – hier nicht von Küngstein genannt – 19 Personen ihr Eigen nannten. Inhaber von einzelnen Gütern waren auch die Klöster Muri, bis etwa 1400 nachweisbar, Gnadenthal, vom 14. bis ins 16. Jahrhundert, und Königsfelden seit 1343. Auch die Kirche Aarau besaß einige Güter, wovon eines, das Meisiberg bebaute, in den Jahrzeitstiftungen der Stadt immer wieder genannt wird. Von den 1278 in einer Zeugenliste genannten habsburgischen Eigenleuten wissen wir nicht, welche in Küttigen oder in Erlinsbach wohnten. Die Edelknechte von Büttikon besaßen im 15. Jahrhundert Güter, die sie jeweils ausliehen. Kleinere Zinse mußten von Dorfgütern auch nach Wölflinswil, Lenzburg und Veltheim entrichtet werden. 1420 verkaufte das Gotteshaus Sion zu Klingnau zwei Güter zu Küttigen an A. Gebur von Biberstein. Letzteres wird indirekt zum erstenmal genannt durch einen molitor de Biberstein, 1278, den Müller von Biberstein zu Küttigen. Zugleich ist es der früheste Hinweis auf einen gewerblichen Betrieb im Dorfe. Eine Taverne wird 1427 erstmals urkundlich aufgeführt; auch sie unterstand dem Twingrecht Münsters. Trotzdem versuchte Aarau darüber zu verfügen, nachdem 1417 die

Herrschaft Küngstein mit Küttigen an die Stadt verkauft worden war. Münster beklagte sich über die Einmischung in seine Rechte, doch im schiedsgerichtlichen Entscheid verfügte Bern, daß die Einkünfte zu gleichen Teilen Aarau und Münster zukommen sollten. In gleicher Weise wurden auch andere Belange, wie der Zoll zu Küttigen, geregelt. Wir können hier die Tendenz des neuen Landesherrn, Bern, und des von ihm geschützten Inhabers der hohen Gerichtsbarkeit, Aarau, erkennen, die Rechte und Einkünfte Münsters zu usurpieren. Gewinnung und Verarbeitung von Eisenerz dürfen erst für das ausgehende Mittelalter als gesichert gelten; 1487 wird ein Erzweg erwähnt, 1543 eine «Isen Playe» und kurz darauf die Hammerschmiede.

Aus den Zeugen- und Zinslisten des 13. und 14. Jahrhunderts gewinnen wir den Eindruck, daß die Bevölkerung Küttigens sehr rasch wechselte. Abgesehen von der Dezimierung durch Pestepidemien sind als Gründe erkennbar: Abwanderung in die neugegründeten Städte und eine ausgeprägte «Binnenwanderung». Da die Geschlechtsnamen noch nicht ausgebildet waren, wurden die Neusiedler nach ihrer Herkunft benannt. So finden wir 1278 Einwohner Küttigens, die aus Erlinsbach, Asp, Wenslingen, Teufenthal, Biberstein usw. stammten; umgekehrt finden wir in recht weitem Umkreis Leute, die einmal aus Küttigen ausgewandert waren. Eine bedeutende Sippe wohnte in Olten, in der Gegend von Rheinfelden und Basel, andere finden wir in Baden, Erlinsbach, Hägglingen, im Sisgau, und schließlich sind die Söhne des Meiers zu erwähnen, von denen einer gar Kellner des Stiftes Münster wurde. Gefördert wurde die umfangreiche Binnenwanderung durch den freien Zug der Vogt- und Eigenleute aus einer Vogtei eines Herrn in die andere. Aus der genannten Zeugenliste erfahren wir auch von vielen Bewohnern, welchen Standes sie waren, und bei den Leibeigenen oder Hörigen, welches ihr Herr war. Auffallend ist die Häufigkeit der Vornamen Ulrich und Conrad.

Wie im 13., so können wir auch im 14. Jahrhundert nur einzelne Gruppen, nie die ganze Dorfbevölkerung urkundlich fas-

sen. 1325 zählte der Meierhof mit den von ihm abhängigen Gütern 10 Bebauer, so daß wir für die grundherrliche «familia» etwa 50 Personen rechnen dürfen. Die dem Stift Schönenwerd gehörenden oder zinsenden Güter wurden von 11 in Küttigen wohnenden Bauern bestellt; mit ihren Familien waren es wiederum etwa 55 Bewohner. Für die kleineren Grundherrschaften können wir etwa 20 bis 30 Personen einsetzen, wozu noch die Eigenleute der Kienberger und eventuelle Freie zu zählen sind. Sicher gab es Leute mit freien eigenen Gütern. Gesamthaft dürfen wir somit die Einwohnerzahl im heutigen Dorfbann auf etwa 150 Menschen schätzen, was 30 Herdstellen entspricht. Zu etwa der gleichen Einwohnerzahl gelangen wir, wenn wir von einer Steuerliste ausgehen, von einem Verzeichnis aus dem Jahre 1420, das alle jene Küttiger Bauern aufführt, die der Burg oder Herrschaft Küngstein Vogtrecht, d. h. Schirmsteuer, schulden. Jeder Grundbesitzer hatte das Vogtrecht zu entrichten, dessen Höhe von der Größe des Gutes abhing. In der Liste werden 28 Steuerpflichtige genannt, von denen zwei außerhalb Küttigens wohnten. Sie bezahlten Steuern in der Höhe von 2 bis 18 Sch., insgesamt 146 Sch. oder 7 Pfd. und 6 Sch. Diese Hofbauernschicht zählte 5 Vollbauern und 21 Halbbauern. Letztere standen mit ihren Beträgen eher an der unteren Grenze der Steuerklassen. Die in der Steuerliste nicht genannten Einwohner des Dorfes gehörten größtenteils zu den Taglöhnern, über deren Zahl wir nichts Genaues wissen. Wir werden aber auch nach dieser Berechnungsart mit etwa 30 bis 35 Feuerstellen oder Familien rechnen dürfen, nach deren Steuerkraft Küttigen für die Zeit um 1400 zu den ärmeren Dörfern gehört.

Steuerklassen in Küttigen um 1400:

Es entrichten:	Anzahl	Schilling		Anzahl	Schilling
Halbbauern	10	2	Vollbauern	2	10
	1	3		1	11
	3	4		1	12
	3	6		1	18
	4	8			

Kirche und Pfrund

Die Küttiger Kirche liegt abseits der frühmittelalterlichen Siedlungen. In der Urkunde von 1036 lernen wir sie als Eigenkirche des Grafen Ulrich von Lenzburg kennen. Dieser vergabte sie dem Stift Beromünster, das in der Folge über das Patronatsrecht verfügte, wozu die Zehntrechtsame, Baulast und Novalzehnt gehörten. Die Kirche war dem Stift aber noch nicht inkorporiert, sie war also noch eine eigene Rechtspersönlichkeit. Der jeweilige Inhaber, der Rector ecclesiae, wohnte wohl nicht in Küttigen, sondern ließ die Pfarrei durch einen Vikar versehen, den er aus seinen Zehnterträgnissen besoldete. Die uns bekannten Kirchherren hatten meist mehrere Pfründen, wobei Küttigen zu den wenig ertragreichen gehörte. Wenn es auch nicht ausdrücklich erwähnt wird, können wir doch annehmen, daß die Grundzinsen des Meierhofes dem Kirchherrn zuflossen, soweit sie nicht durch besondere Verfügungen einzelnen Chorherrenpfründen in Münster zugehörten.

Auffallend gering sind die Einnahmen der Kirche im Vergleich zu denen anderer Gotteshäuser, und sie wurden fast ausschließlich von Küttigen entrichtet; denn nur wenige Güter aus dem Bann von Biberstein waren nach Küttigen zehntpflichtig. Den geringen Einnahmen der Kirche entsprachen die niedrigen Steuern, die nach dem Habsburger Urbar von der Kirche bezahlt wurden. Zum mittelalterlichen Patrozinium des Gotteshauses erfahren wir erst in einer Urkunde von 1511, daß es einen Marien-Altar beherbergte. Allerdings ist nicht mit Sicherheit auszumachen, daß es sich dabei um den Hauptaltar handelte.

Bis etwa um 1250 finden wir in den Urkunden für Dorf und Kirche immer den Namen Küttigen; um 1270 aber änderte dies, indem von da an die Kirche durchwegs «Kilchberg» genannt wurde. Zeitlich fiel dieser Wechsel mit dem Abgang der Burg Horen auf dem nördlichen Ende desselben Höhenzuges zusammen. Vielleicht wurde dadurch der Standort der Kirche als

markanter empfunden; auch war Kirchberg damals Sitz des Dekanates Frick.

Diesen frühen Jahrhunderten kann vielleicht das romanische Kirchengebäude mit Glockenjoch zugeschrieben werden, das sich anläßlich der Renovation von 1956 feststellen ließ. Nach dem Tode des Chorherrn Heinrich von St. Ursanne (1375) wurde die Kirche dem Stift Münster inkorporiert; sie hörte damit auf, eigene Rechtspersönlichkeit zu sein. Das Vermögen fiel ans Stift. Für das Pfarramt wurde ein Vicarius perpetuus (Leutpriester) eingesetzt, dessen geringe Einnahmen sich aus Kirchenabgaben (Anniversarien usw.) und einem bescheidenen Anteil am Zehnten zusammensetzte. Offenbar reichte dies zum Unterhalt des Priesters nicht aus, und man war gezwungen, für ihn ein Pfrundgut auszuscheiden. Außer dem Grundstück bei der Kirche, das dem Leutpriester gehörte und an Münster nicht zehntpflichtig war, gehörten zur Pfrund Parzellen in Streulage, zufällige Neuerwerbungen aus Rütiland an der Peripherie der Gemeinde, wie z. B. der Pfaffenboden, da alles wertvolle Land längstens der wirtschaftlichen Nutzung erschlossen war. Die Einkünfte aus dem Meierhof, der im 16. Jahrhundert als Widemgut bezeichnet wurde, dienten seit der Inkorporation den Chorherren zu Münster zum Unterhalt, während der Priester in Kirchberg auf schmale Kost gesetzt war. Nach der Reformation, als die Pfarrer noch eine Familie zu unterhalten hatten, bemühten sie sich immer um Steigerung ihrer Einkünfte, allerdings mit wenig Erfolg. So machte Prädikant Meyer geltend, ein Rebacker, der früher eine Weide gewesen sei und zur Pfrund gehört habe, dürfe nur von Prädikant und Sigrist genutzt werden. Er habe dieses Stück Land seinem Vorfahren um 115 Gl. abgekauft. Der Rebacker gehöre zum Pfrunderdreich, und der Propst zu Münster solle davon keinen Weinzehnten verlangen, wie dies Brauch sei. Auch der Nachfolger im Pfarramt, J. Krafft, erhob Ansprüche zugunsten seiner Pfrund. Er verlangte «die drei ersten roub», die Zehnterträgnisse der drei ersten Jahre, die von Neubrüchen geleistet werden mußten. Beromünster als Nutznießer

des Großen Zehnten lehnte auch diese Forderung ab. Ebenso wollten die «Gnädigen Herren» zu Bern von den Ansprüchen des Prädikanten nichts wissen; daraufhin erfolgte eine Bereinigung des gesamten Pfrundgutes. Es wurde beschlossen, daß jene Äcker, deren Reben ausgeschlagen waren, dem Pfarrer, die Äcker mit Reben dagegen dem Großen Zehnten, also an Münster, zehntpflichtig seien. Zu den erworbenen Pfrundstücken gehörte auch die Rüti, die aus der «Weid» geschlagen war. Es handelte sich um ein neugerodetes Stück Land mit sehr schlechtem Boden, das Plateau mit der Ruine Horen. Den durch die Küttiger Gemeinde auferlegten Bestimmungen können wir entnehmen, daß dieses Gebiet vorher zum Gemeinwerch gehört hatte. Die «Weid» durfte der Prädikant zwei Jahre lang mit seinem Vieh nutzen, mit Gunst der Gemeinde Küttigen. Nach Ablauf dieser Zeit, wenn die Dorfleute ihre Zelg ausgehen ließen, sollte auch er auf seinem Stück den Anbau ausgehen lassen, damit die andern ihr Vieh weiden lassen könnten. Ein Teil der Weid war aber immer noch Wald; der Sigrist sollte sein Holz «aus der Weid schlagen». Daher stammt offenbar auch der Name «Sigristenhölzli» für «Weid». Auch der Name Weid selber deutet darauf hin, daß ein früher bebautes Stück Land als Weide oder Wald an die Gemeinde heimgefallen war, aus dem neuerdings gerodet wurde. 1609 beschloß die Gemeinde nochmals, der Prädikant habe das Recht, den Rebacker im Pfrundlehen, Burghalde genannt, einzuschlagen und zu nutzen, wiederum unter Vorbehalt des allgemeinen Weidgangrechtes. Noch 1565 hatte aber die Burghalde zum Hof Horen gehört.

Als 1611 der Prädikant seine Ansprüche um Befreiung vom Zehnten an Münster verfocht, da im Bernbiet kein Pfarrer von der Pfrund den Zehnten geben müsse, lehnten die «Gnädigen Herren» das Ansinnen ab mit dem Hinweis auf den Entscheid von 1373, als beschlossen worden war, alle neuaufgebrochenen Felder hätten dem Kirchherrn den Zehnten zu entrichten. Bern unterstützte den Standpunkt Münsters gegen seinen eigenen Prädikanten! Im Gegensatz zu den damaligen Gepflogenheiten

mußte der Inhaber der Pfrund von seinem Land, das in einer «Inhegi» lag, den Zehnten entrichten und das allgemeine Weidgangrecht der Gemeinde auf sich nehmen. Aus dem «Leidensweg» des Pfrundinhabers in nachreformatorischer Zeit dürfte sich ergeben, daß das Gebiet von Weidgüpfli und Burghalde ursprünglich zum Hof Horen gehört hatte. Später war es an das Allmendland zurückgefallen, aus dem der Pfarrer, zum Teil auf eigene Kosten, sein Pfrundgut erweitern konnte, von dem er aber den Zehnten zu bezahlen hatte und das er dem allgemeinen Weidgang zur Verfügung stellen mußte.

Die Ritter von Kienberg als Vögte über Küttigen

Außerhalb der dörflichen Entwicklung lag der große Hof Horen, dessen Steckhofcharakter noch im 16. Jahrhundert deutlich war. Entgegen den früheren Bestimmungen wurde der Hof, auf dessen Areal schon damals drei Wohnhäuser standen, 1577 geteilt. Der Lehensherr, Säckelmeister Hunziker von Aarau, gewährte den bisherigen Inhabern auf deren Bitten hin, trotz der rechtswidrigen Teilung den Hof weiter bebauen zu dürfen, allerdings unter der Bedingung, daß sie den Hof in besserem Zustande halten würden als früher. Es fragt sich nun, wie das Eigentumsrecht auf den Hof Horen an einen Aarauer Bürger gelangte. Einer Eintragung von 1400 im Aarauer Jahrzeitbuch I entnehmen wir, daß Margaretha von Goldenberg, Gattin des Johann Werner von Küngstein, 2 Mütt Kernen an eine Stiftung schenkte «de curia et bonis in Hore». Der Hof wird dabei als ihr *Eigen* bezeichnet. Der Hof Horen war demnach kienbergisches Eigengut, weshalb er in den uns bekannten Lehensurkunden bis zum Verkauf der Herrschaft Küngstein an Aarau nicht erwähnt wird. Vermutlich war der Hof aber schon vor 1400 kienbergisch; denn, wie wir gesehen haben, war schon 1278 das Roden im Gemeindebann nicht mehr möglich, wollte man nicht mit dem Twingherrn in Konflikt geraten. Somit müssen die Kienberger ihre große Hof-

rodung vor dem Ausbau der Twing- und Banngewalt durch Beromünster, wahrscheinlich im 11. oder 12. Jahrhundert, vorgenommen haben. Befremdend ist der Name des Hofes: Horhein (1270), Hôrhein (1330), Hore (etwa 1400), Horen(bach) (15. Jahrhundert), Horein (1565), Honrein (1577), Hohrein, Horrein (1724, und Hooren, Hochrein (1858). Seit dem 15. Jahrhundert tauchen daneben einzelne abweichende Formen auf, wie: hinder Howen, Horwen, Howri. Auffallenderweise schließen die beiden Gruppen einander zeitlich nicht aus, sondern kommen in der gleichen Urkunde nebeneinander vor. Die zweite Gruppe scheint im allgemeinen mit Holz-«Hau» zu tun zu haben. Die Bedeutung der ersten Gruppe ist ab 1565 klar: Ho-rein, Hohenrain. Die Form von 1577 stimmt beispielsweise genau mit dem damaligen luzernischen Namen für Hohenrain überein.

Wie aber kann man einen Hof in einer Mulde «Hohenrain» benennen? Es sei nochmals daran erinnert, daß ein Teil des vorgelagerten Hügels, Burghalde und Weidholz, einst zum Hof Horen gehörten. Für diesen Hügelzug, besonders im Blick gegen das Dorf, wäre der Name Hohenrain sehr angemessen. Namen wie Hohenrain, Hohenberg waren sinnvoll, wenn die Höhe bebaut oder bewohnt wurde. Von oben her empfand man die Lage als «hoch», während von unten her eher Namen wie Egg Verwendung fanden. Auf dem kleinen Plateau der Weid befindet sich die Ruine, die unter verschiedenen Namen in Geschichte und Sage eingegangen ist: Horen, Lörrach, Lören, Rosenegg, Rosenberg; in der späteren Überlieferung wurden manchmal gar zwei Burgen auf die Bergrippe gesetzt.

Es wäre einleuchtend, die Burg auf dem Weidgüpfli «Hohenrain» zu nennen; dann hätte der Hof den Namen von der Burg übernommen, die auf Grund und Boden des Hofes lag. Wir könnten annehmen, daß die Burg ein Sitz der Ritter von Kienberg war. Die Ausgrabung der Ruine im Jahre 1957 ergab, daß die Burg nach 1100 erbaut und um 1250 oder 1260 durch Brand zerstört wurde. Indirekt erhalten wir einen urkundlichen Hinweis auf diesen Kienberger Sitz, da 1389 Küngstein die «obere

Burg» genannt wurde. Folglich mußte es für die Kienberger auch eine untere Burg geben – oder gegeben haben –, und als solche kommt im Küttiger Bann nur Horen in Frage. Diese Urkunde, etwa 130 Jahre nach dem Abgang der Burg geschrieben, kann einer Zeit entstammen, da man noch bedeutende Reste des Mauerwerks sehen konnte, um so mehr, als in der Neuzeit die Ruine als Steinbruch benutzt wurde, was auch beim Neubau des Pfarrhauses 1844 der Fall war. Seit der Identifizierung des Meierturmes ist es sicher, daß nicht der Meier des Stiftes Münster auf der Burg Horen wohnte. Dieser Umstand bestärkt die Auffassung, es handle sich hier um einen Sitz der Kienberger. Wie aber kamen diese Ritter nach Küttigen? Bekanntlich erbauten sie 1277 die Burg Küngstein. Der sich daraus entspinnende Prozeß endete mit einem Vergleich, auf Grund dessen die Kienberger die Burg, auf dem Boden des Gemeinwerchs erbaut, weiterhin bewohnen durften. Es muß deutlich gesagt werden, daß in diesem Zusammenhang nie von einer neuen Vogtei über Küttigen die Rede ist. Die Schirmherrschaft der Kienberger über den Meierhof und damit über den ganzen Twing Küttigen übten sie damals als Untervögte der Habsburger aus; die Vogteirechte hatten sie *vor* dem Bau der neuen Burg schon inne. Gerade deshalb versuchten sie, wie es im Zuge der Zeit lag, ihre Stellung wirtschaftlich und rechtlich auszubauen, wozu der Burgenbau willkommenen Anlaß bot. Wenn aber die hohe Gerichtsbarkeit, welche in der Vogtei enthalten war, ihnen vorher schon zustand, mußte sie nach mittelalterlichem Recht von einer Burg abhängig sein (Pertinenz). Horen kommt dafür vermutlich nicht in Frage, da sie Eigen der Ritter, die Gerichtsbarkeit dagegen ein Lehen der Habsburger war. Es scheint viel eher, daß die Rechtsame über Küttigen und Erlinsbach, die nach Urkunden des 14. Jahrhunderts gemeinsam genannt werden, Pertinenzen der Burg Kienberg waren. Die inhaltlich sehr interessante Urkunde von 1276, die als Fälschung gilt, stimmt in diesem Punkt mit unserer Vermutung überein. Die Herausbildung der Herrschaft Küngstein wird um 1320 erstmals erkennbar; sie scheint allerdings die alten

Pertinenzen nicht völlig aufgehoben zu haben. Daß es sich beim neuen Herrschaftsbereiche, der von der Burg Küngstein abhängig war, um ein relativ spätes Machwerk handelt, ersehen wir aus seiner Umgrenzung. Die Hochgerichtsstätte war bis etwa um 1400 bei A; später wird sie nicht mehr erwähnt.

Statt durch die Wirtschaftseinheiten, Dorf, Hof, wird die Begrenzung rein geographisch, durch den Weißenbach und den Erzbach, vorgenommen. Das Gebiet östlich des letzteren gehörte hernach zur Herrschaft Küngstein, das westliche dagegen, über das die Kienberger auch die Vogtei ausübten, weiterhin zu Kienberg. Auch in der Belehnungsurkunde von 1337 werden Küttigen und Erlinsbach als von der Burg Kienberg abhängig genannt, während die Herrschaft Küngstein gar nicht erwähnt wird. Die hohe Gerichtsbarkeit ist in der Formel «ein Dritteil der hohen Gericht» enthalten. Es handelt sich nicht etwa um einen Teil der Gerichtsbarkeit, sondern im Dritteil finden wir eine im 12. Jahrhundert oft gebrauchte Formulierung für die Gerichtsgebühren, die dem Schirmvogt, der als Hochrichter tätig war, zufielen. Spätere Urkunden erhellen dies: zwei Dritteile fallen dem Eigentümer zu, in Küttigen dem Stift Beromünster, während dem Vogt und Inhaber des Hochgerichtes ein Drittel der Bußengefälle zukommt.

Zum Beginn der Kienberger Vogtei über Küttigen und Erlinsbach läßt sich einstweilen wenig sagen; doch scheint sich folgendes aus den spärlichen Quellen zu ergeben: Im frühen 13. Jahrhundert, vielleicht schon im 12., gehörte die Hochgerichtsbarkeit zur Burg Kienberg (möglich für 1173, wahrscheinlich für 1237). Noch bevor die Twingherrschaft und die Allmendhoheit völlig ausgebildet waren, rodeten die Kienberger das Gebiet von Horen; etwa gleichzeitig wurde auch die Burg auf dem Weidgüpfli erbaut. Um 1200 erweiterten die Ritter die Burg durch einen bewohnbaren Anbau, der mit dem Wohnturm um 1250 in Flammen aufging. Im Anbau könnte ein angeheirateter Zweig, ein Ritter von Lörrach, gewohnt haben; auf jeden Fall standen die beiden Geschlechter nachweisbar in sehr naher Verbindung

und waren um 1300 verschwägert. Dies könnte eine Erklärung für den Namen «Burg Lörrach» sein.

Wenn die Ritter von Kienberg die Vogtei über Küttigen im frühen 13. Jahrhundert schon innehatten, mußten sie nach dem Rückschlag von 1250 bestrebt sein, ihre Stellung wieder auszubauen. Gewaltsam gingen sie gegen die Hofleute von Beromünster vor, zwangen sie zu Frondiensten und anderen Hilfeleistungen, so daß die Burg innert kurzer Zeit gebaut werden konnte, diesmal auf einem weniger gut erreichbaren Platz. Die neue Burg bestand aus zwei Teilen, zwei Türmen, zwischen denen ein kleiner, ummauerter Hof, die «wîti», lag. Diese Burg beherbergte bis zum Verkauf der Herrschaft Küngstein an Aarau im Jahr 1417 einige Glieder der fehde- und festfreudigen Kienberger von Küngstein.

Nach dem Vergleich zwischen dem Stifte Münster und den Rittern von Kienberg (1281) blieb die Burg unangefochten; sie wurde später in Urkunden nicht nur als habsburgisches, sondern auch als Reichslehen bezeichnet. Vielleicht mußten die Kienberger als Abtausch für das usurpierte Gelände auf dem Königstein den Burgplatz auf der «Weid» an das Gemeinwerch zurückgeben. Damit ließe sich erklären, warum beim Ausbau der Pfrund das unter Allmendhoheit stehende Stück Land nicht mehr Eigentum der Ritter war.

1417 verkaufte Ulrich von Hertenstein als Vormund Heinrichs und Ulrichs, der verarmten minderjährigen Söhne Hanswerners von Küngstein, die Burg mitsamt der Herrschaft um 550 Gulden an die Stadt Aarau. Der Verkauf blieb aber nicht unbestritten, da 1422 Freiherr Hans Friedrich von Falkenstein, Inhaber der Herrschaft Gösgen, auf die Herrschaft Küngstein Anspruch erhob und vor dem Rate zu Bern verfocht. Doch entschied dieser zugunsten von Aarau; einzig das «Golden in der Aare», d. h. das Goldwaschen, blieb ihm unbestritten. Seither fanden immer wieder Auseinandersetzungen zwischen dem mittelalterlichen Grundherrn (Münster) und dem nunmehrigen Inhaber der hohen Gerichtsbarkeit und Vogtei statt. Aarau erfreute sich stets

der Unterstützung durch Bern (den neuen Landesherrn), das 1534 auch die Twing- und Bannkompetenzen über Küttigen erwarb und damit das Dorf völlig in seinen Machtbereich einschmelzen konnte.

Alfred Lüthi

Anmerkung: Quellennachweise und Erläuterungen sind als Manuskript im aargauischen Staatsarchiv hinterlegt.